

Betriebsausschuss	11.03.2015
-------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	140/2015-SBB
Stand	23.02.2015

Betreff Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 14.02.2015 (Eingang 17.02.2015) betr. Wasserbezug der Stadt Bornheim zwischen dem Wasser des WTV und des WBV

Sachverhalt

Frage 1: Wie hat sich das heutige Mischungsverhältnis (25 % WTV : 75 % WBV) des Wasserbezugs in der Stadt Bornheim zwischen dem Wasser des WTV und des WBV in den zurückliegenden 25 Jahren verändert?

Antwort: Die Zurückverfolgung der Mischungsverhältnisse ist anhand der uns vorliegenden Unterlagen nur bis 1996 möglich. Die Liste ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Frage 2: Welche Faktoren (Arbeitskosten, Abschreibungen etc.) bestimmen die Höhe der in Rede stehenden Verbandsabgabe an den WBV und in welcher Höhe (absolut in Euro) fallen sie jeweilig an?

Antwort: Diese Frage wurde bereits mit der Vorlage 69/2015-SBB (Anfrage der CDU-Fraktion vom 07.01.2015 betr. Zusammensetzung und Zustandekommen der Verbandsabgabe“ beantwortet. Auf den Inhalt der Vorlage wird verwiesen.

Frage 3: Wie hoch sind die aktuellen Kosten für den Wasserbezug pro Person und Jahr in Bornheim?

Antwort: In § 34 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist der Gebührenmaßstab und Gebührensatz festgelegt:

„(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird als Grund- und Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Verbrauchsmenge berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Wasser.“

(...)

„(3) Die monatliche Grundgebühr beträgt für einen Wasserzähler mit einer maximalen Durchflussmenge von

5 cbm/h	(Qn 2,5)	10,30 EUR
12 cbm/h	(Qn 6)	27,00 EUR
20 cbm/h	(Qn 10)	46,00 EUR
30 cbm/h	(Qn 15)	89,00 EUR
80 cbm/h	(Qn 40)	132,00 EUR
mehr als 80 cbm/h	(>Qn 40)	176,00 EUR“

(...)

„(7) Die Verbrauchsgebühr für Trink- und Brauchwasser beträgt 1,45 EUR/cbm.“

Mit diesen Grundlagen ergibt sich bei einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 125 l/Ed eine Jahresbezugsgebühr in Höhe von durchschnittlich $45 \text{ m}^3/\text{a} * 1,45 \text{ €/m}^3 = 65,25 \text{ €}$ plus Mehrwertsteuer. Dazu muss die monatliche Grundgebühr des Wasserzählers addiert werden, die je nach Anzahl der angeschlossenen Verbraucher variabel aufgeteilt werden muss.

Frage 4: Welche Veränderungen ergeben sich, wenn eine Umstellung nach Variante 3 der von H2U aqua.plan.Ing-GmbH am 27.11.2014 vorgestellten Varianten erfolgt?

Antwort: Zur Beantwortung der Frage wird auf den Vortrag mit der Präsentation (Vorlage 476/2014-SBB) in der Sitzung am 27.11.2014 verwiesen. Folgende wesentlichen Punkte wurden dort erläutert:

- „Für die Realisierung der Variante 3 werden umfangreichere Baumaßnahmen benötigt.
- Die Variante 3 ist energetisch aus Sicht des SBB die optimalere Lösung, da WTV die Förderung in den HB Botzdorf übernimmt. Generell verursacht die Variante 3 geringere Betriebskosten für SBB.
- Mit der Variante 3 wird die alte Leitung DN 400 von WTV übernommen – Abschreibung von 41.100 € für SBB nicht mehr erforderlich“

-
Weitergehende Erläuterungen kann Herr Holy im Zuge der Sitzung am 11.03.2015 vortragen.

Frage 5: Welchen Wasserpreis zahlen städtische Einrichtungen (Verwaltung, Schulen, Kindergärten etc.)?

Antwort: Die städtischen Einrichtungen zahlen den laut Satzung festgelegten Wasserbezugspreis.

Frage 6: Welche Konsequenzen hätte eine Umstellung?

Antwort: Entsprechend der Kostensteigerung des Wasserbezugspreises würden die städtischen Einrichtungen den höheren Wasserbezugspreis zahlen.

Frage 7.) Wo ist die Satzung des WBV Wesseling Hersel öffentlich niedergelegt?

Antwort: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 20, Seite 148, lfd. Nr. 322 der Bezirksregierung Köln vom 20.05.1996 und die Berichtigung im Amtsblatt Nr. 35, Seite 280, lfd. Nr. 560 am 02.09.1996 veröffentlicht. Das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln erscheint wöchentlich als amtliches Verkündungsblatt der Bezirksregierung Köln. Das Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wird online als PDF-Dokument rückwirkend bis 2012 angeboten. Ältere Exemplare des Amtsblatts können über die E-Mail-Adresse amtsblatt@bezreg-koeln.nrw.de bezogen werden. Der Auszug aus dem Amtsblatt liegt der Vorlage bei.

Anlagen zum Sachverhalt

- Anfrage
- Mischungsverhältnis Wasserbezug WBV/WTV 1996 bis 2014
- Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Urfeld (Auszüge Amtsblätter Nr. 20 und 35 für den Regierungsbezirk Köln)